

Ortsrecht des Marktes Münsterhausen



Satzung über das Friedhofs- und Be- stattungswesen des Marktes Münster- hausen

EA-Nr. 5540

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführungen von Arbeiten gegen Entgelt

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге
- § 9 Beerdigungen
- § 10 Ruhefrist
- § 11 Vorbehaltene Arbeiten
- § 12 Ort der Bestattung
- § 13 Benützung der Leichenhäuser
- § 14 Leichenausgrabung und Umbettung

IV. Grabstätten

- § 15 Arten der Grabstätten und ihre Verwendung
- § 16 Einzelgräber
- § 17 Familiengräber
- § 18 Urnenerdbestattung, Anonymes Urnenerdgrab
- § 19 Dauer des Nutzungsrechtes
- § 20 Ausmaße der Grabstätten
- § 21 Rechte an Grabstätten
- § 22 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten

VI. Grabmäler

- § 25 Gestaltung der Grabmäler
- § 26 Standsicherheit, Unterhalt, Lagern und Wiederverwendung
- § 27 Entfernung von Grabmälern
- § 28 Größen der Grabmäler und Einfassungen

VII. Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Ausnahmen
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

SATZUNG
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
des Marktes Münsterhausen

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Münsterhausen folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I.
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Der Markt Münsterhausen errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als eine öffentliche Einrichtung:
 1. der Friedhof in Hausen auf dem Grundstück Fl. Nrn. 43 und Fl. Nr. 47 (Teilfläche) der Gemarkung Münsterhausen
 2. der Friedhof in Münster auf den Grundstücken Fl. Nrn. 444 und 445 der Gemarkung Münsterhausen
 3. das Leichenhaus auf dem Friedhof in Hausen
 4. das Leichenhaus auf dem Friedhof in Münster
 5. die Leichentransportmittel.
- (2) Die Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 47 der Gemarkung Münsterhausen ergibt sich aus beiliegender Anlage (rot schraffierte Fläche) zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Markts Münsterhausen. Beiliegende Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt dem Markt Münsterhausen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen andere Behörden zuständig sind. Die Friedhöfe gelten als kommunale Simultanfriedhöfe.

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Der Markt stellt die Friedhöfe allen Personen, die bei ihrem Tode in der Marktgemeinde Münsterhausen und den Ortsteilen Hagenried, Oberhagenried, Reichertsried und Häuserhof ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
- (2) Personen, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung (oder früheren Bestimmungen) ein Grabbenutzungsrecht zusteht.
- (3) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 und 2 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt das Bestattungsgesetz.

§ 3
Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird nur die

Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Der Markt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen bzw. die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, werden ersatzweise entsprechende Rechte sowie Umbettungen in andere Grabstätten auf Kosten des Marktes eingeräumt.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Der Markt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelne Teile davon aus besonderem Anlass (z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen) untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend und ferner so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - b) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

§ 6 Ausführungen von Arbeiten gegen Entgelt

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede und Bestatter bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung in den gemeindlichen Friedhöfen seit mindestens 5 Jahren regelmäßig tätigen Gewerbetreibenden gilt diese Erlaubnis als erteilt. In den anderen Fällen erhält der Antragsteller einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Hat der Markt über den Antrag auf Zulassung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen.

Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) abgewickelt werden.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (5) Den nach Abs. 1, 2 und 9 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen im Schritttempo zu befahren. Für die dabei entstandenen Schäden haftet der Benutzer. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (6) Der Arbeitsplatz ist nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Wer ohne Zulassung gewerbsmäßige Arbeiten verrichtet, kann aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (8) Zugelassene Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Friedhofssatzung, insbesondere gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 7 verstoßen oder bei denen die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Markt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten beim Markt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 und 2; Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) abgewickelt werden.
- (10) Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen kann unabhängig von einer Zulassungspflicht untersagt werden,

- a) wenn der Inhaber in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung begangen hat,
- b) wenn persönliches Verhalten des Inhabers die Untersagung im öffentlichen Interesse angezeigt erscheinen lässt,
- c) wenn Beschäftigte des Betriebes Widerrufsgründe im Sinne der Buchstaben a) und b) verwirklichen und sich der Betriebsinhaber weigert, den Beschäftigten von einer weiteren Tätigkeit auszuschließen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal des Marktes oder durch die vom Markt beauftragten Personen durchgeführt.
- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt bestellt werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht ausdrücklich anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Marktes bei der Bestellung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden.

§ 9 Beerdigungen

Den Zeitpunkt sowie Ablauf der Bestattung setzt der Markt bzw. der gemeindliche Beauftragte im Benehmen mit den Hinterbliebenen und den örtlichen Pfarrämtern fest.

§ 10 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt allgemein 10 Jahre.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht aufgelassen oder wieder belegt werden, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen zulässt.

§ 11 Vorbehaltene Arbeiten

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- a) das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- d) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck),

obliegt dem Friedhof- und Bestattungspersonal des Marktes.

In besonderen Fällen kann der Markt von der Inanspruchnahme des gemeindlichen Trägerpersonals befreien.

§ 12 Ort der Bestattung

Die im Gemeindegebiet Münsterhausen Verstorbenen sind in dem vom Markt festzulegenden Friedhof zu bestatten. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen. Dem Wunsch der Berechtigten ist möglichst zu entsprechen.

§ 13 Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie im jeweiligen Friedhof beigesetzt oder nach auswärts überführt werden.
- (2) Die Leichen werden grundsätzlich im geschlossenen Sarg aufgebahrt.

§ 14 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung es rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von denen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden.
- (3) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen. Er kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung und Leichenausgrabung nicht beiwohnen.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 15

Arten der Grabstätten und ihre Verwendung

- (1) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:
 1. Einzelgräber
 2. Familiengräber
 3. Urnenerdgrab
 4. Anonymes Urnenerdgrab
- (2) Alle Gräber nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind Wahlgräber, die der Erd- und Urnenbestattung dienen.
- (3) Die Lage der Gräber richtet sich nach den Belegungsplänen des jeweiligen Friedhofs.

§ 16

Einzelgräber

Einzelgräber sind Grabstätten mit maximal zwei Bestattungsplätzen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) verliehen wird. Einzelgräber dienen der Bestattung von zwei Leichen, wobei die Beisetzung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist nur dann zugelassen wird, wenn die vorgeschriebene Tiefe des Grabschachtes (§ 20 Abs. 2) eingehalten wird. Die Einzelgräber dienen im Rahmen ihrer zulässigen Belegung wahlweise zur Leichen- oder Aschenbestattung.

§ 17

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten mit maximal vier Bestattungsplätzen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) verliehen wird. Familiengräber dienen der Bestattung von vier Leichen, wobei die Beisetzung einer dritten und vierten Leiche während der Ruhefrist nur dann zugelassen wird, wenn die vorgeschriebene Tiefe des Grabschachtes (§ 20 Abs. 2) eingehalten wird. Die Familiengräber dienen im Rahmen ihrer zulässigen Belegung wahlweise zur Leichen- oder Aschenbestattung.
- (2) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehöriger gelten Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, deren Ehegatten sowie Verschwägerte 2. Grades.
- (3) Die Beisetzung anderer Personen in einer Familiengrabstätte bedarf der Genehmigung des Marktes.

§18

Urnenerdbestattung, Anonymes Urnenerdgrab

- (1) Die unterirdische Beisetzung von Urnen erfolgt nach den Weisungen des Marktes. Die unterirdische Bestattung auch mehrerer Urnen in den Grabstätten für Erdbeisetzungen ist nach den Vorgaben des Marktes gestattet.
- (2) Für die Bestattung von Urnen im Einzelgrab gilt § 16 und im Familiengrab § 17 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Für das Ausgraben bzw. Entnehmen von Urnen gilt § 14 sinngemäß.

- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Familien- und Einzelgräber, soweit nichts anderes bestimmt.
- (5) In den Urnenerdgräbern dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden. Es dürfen darin nicht mehr als die im Grabbrief festgelegten Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann das Friedhofspersonal die Urne entfernen und die Aschenreste an geeigneter Stelle der Erde übergeben.“
- (6) Die kompletten Urnen (Urnenbehälter, Überurnen, Schmuckurnen, Aschenkapseln, usw.) müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (7) Ein anonymes Urnenerdgrab weist keine Bodenplatte, keine Einfassung und keinen definierten Punkt (Standort) der Urne auf.

§ 19 Dauer des Nutzungsrechtes

Das Grabnutzungsrecht beträgt für Einzel- oder Familiengräber 20 Jahre. Das Grabnutzungsrecht für Grabstätten nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 (Urnenerdgrab) und § 15 Abs. 1 Nr. 4 (Anonyme Urnenerdgräber) beträgt 10 Jahre.

§ 20 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten in den Friedhöfen Münster und Hausen haben grundsätzlich folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber:	Länge 2,10 m	Breite 1,00 m
b) Familiengräber:	Länge 2,10 m	Breite 2,00 m
c) Urnengrab	Länge 1,05 m	Breite 1,00 m
d) Anonymes Urnenerdgrab	Länge 0,30 m	Breite 0,30 m

- (2) Die Tiefe des Grabschachtes bis zur Sohle beträgt:

- bei Erwachsenen und Kindern über 8 Jahre	1,80 m
- bei Doppelbelegung übereinander bei Erwachsenen und Kindern über 8 Jahre	2,40 m
- bei Erdbestattung von Kindern bis 8 Jahre	1,50 m
- bei Urnenbestattung	0,80 m

§ 21 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten in den gemeindlichen Friedhöfen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2) bleiben Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte (Nutzungsrechte) nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

- (3) Eine Beerdigung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- (4) Nach Zahlung der fälligen Gebühr nach der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Münsterhausen wird das Nutzungsrecht verliehen, wovon dem Berechtigten eine Graburkunde ausgehändigt wird. Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten verliehen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 2) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (6) Wird das Nutzungsrecht nicht vor Ablauf wiedererworben, gilt es als aufgegeben.
- (7) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (8) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (9) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in Abs. 2 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (10) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten und nur teilweise belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (13) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.

§ 22

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn die Grabstätte an dem bestimmten Ort aus zwingenden öffentlichen Interesse nicht mehr belassen werden kann. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zu hören. Ist die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 23 Allgemeines

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

§ 24 Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instand und verkehrssicher gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grab schmuck. Zur Bepflanzung der Gräber sind nur Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf 0,60 m nicht überschreiten. Der Markt kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten, absterbende entfernt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an den vorgesehenen Abraumplätzen abzulagern.
- (2) Die Gräber sind von den Nutzungsberechtigten herzurichten, dauernd instand und verkehrssicher zu halten. Diese Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts. Gräber müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Übernimmt für ein Einzelgrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist der Markt berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (3) Entspricht bei einem Grab, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand der Grabstätte oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 33 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, das Grabbeet einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Markt die entstandenen Kosten ersetzt bekommen hat, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.
- (4) Der bisherige Verantwortliche hat das Grab nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen.

VI. GRABMÄLER

§ 25 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung einfachen künstlerischen Anforderungen.
- (2) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Die Grabmäler sind nach der Anlage des Grabfeldes eingefluchtet aufzustellen.
- (3) Das Grabmal, Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Firmennamen auf Grabmalen dürfen nur in unauffälliger Weise auf einer Schmalseite unten angebracht werden.

- (4) Entspricht das Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung, so kann der Markt auf Kosten des Verpflichteten die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

§ 26

Standicherheit, Unterhalt, Lagern und Wiederverwendung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. - TA-Grabmal in der jeweils geltenden Fassung) so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Wo bereits Streifenfundamente in Form von Stahlbetonfundamenten vorhanden sind, müssen diese verwendet werden. Zur Gewährleistung der Standicherheit der Grabmäler ist nach einer Bestattung das Grabmal mit einem Streifenfundament zu versehen, sofern ein solches noch nicht vorhanden ist. Die Streifenfundamente werden von fachlich geeigneten Unternehmern nach den Vorgaben der Markt errichtet. Alle Grabmäler sind nach der Anlage des Grabfeldes eingefluchtet aufzustellen.
- (3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für den Unterhalt verantwortliche Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Markt auf Kosten des Unterhaltsverpflichteten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist der Markt berechtigt, dies auf Kosten des Unterhaltsverpflichteten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Der Markt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Unterhaltsverpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Unterhaltsverpflichtete ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (5) Vor der Öffnung eines Grabes sind vorhandene Grabmale und Einfassungen - ggf. auch von Nachbargräbern, soweit dies aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist, - auf Kosten des Bestellers der Bestattung zu entfernen.
- (6) Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale ist nur zulässig, wenn diese den geltenden Vorschriften entsprechen.

§ 27

Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung des Marktes entfernt werden, entschädigungslos in das Eigentum des Marktes über.

§ 28
Größen der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Die Grabmäler dürfen folgende Höhenmaße nicht überschreiten:
 - a) Einzelgräber größte Höhe 130 cm
 - b) Familiengräber größte Höhe 150 cm
 - c) Urnenerdgräber größte Höhe 50 cm
- (2) Liegende Grabmale bzw. Grabplatten sind in allen Friedhöfen zugelassen.

VII.
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29
Alte Rechte

- (1) Die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehenden Ruhezeiten und die Dauer von bestehenden Grabrechten richten sich bis zu deren Ablauf nach den bisher geltenden Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30
Ausnahmen

Zur Vermeidung unbilliger Härten oder im überwiegenden öffentlichen Interesse können Ausnahmen von dieser Satzung zugelassen werden.

§ 31
Haftung

Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

§ 32
Gebühren

Der Markt erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 33
Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält, andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe a) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe b) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Arbeiten gegen Entgelt ohne vorherige Zulassung vornimmt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 den Zulassungsbescheid nicht vorzeigt,
6. entgegen § 6 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
7. entgegen § 11 solche dem Friedhofs- und Bestattungspersonal vorbehaltenen Arbeiten ausführt,
8. entgegen § 24 Abs. 1 und 2 eine Grabstätte nicht binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. nach einer Beisetzung herrichtet oder herrichten lässt, sie während der Dauer des Nutzungsrechts nicht im guten Pflegezustand oder dauernd verkehrssicher hält oder die in § 20 und § 28 festgelegten Maße nicht einhält,
9. entgegen § 26 Abs. 3 ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung vom 16.01.2013 ist am 01.02.2013 in Kraft getreten und wurde am 12.03.2019 zuletzt geändert.

Thannhausen, den 12.03.2019
MARKT MÜNSTERHAUSEN

Robert Hartinger
1. Bürgermeister